

# **Betriebsatzung für den optimierten Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Kommunale Infrastruktur Eisenach“ vom 01.06.2026**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), und § 3 Abs. 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 20.05.2026 folgende Betriebsatzung für den optimierten Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Kommunale Infrastruktur Eisenach“ beschlossen:

## **§ 1 Regiebetrieb, Name**

Der Regiebetrieb führt den Namen „Kommunale Infrastruktur Eisenach“ (i. F.: Betrieb) und ist eine Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung. Auf ihn findet gemäß § 3 Abs. 1 ThürEBV Eigenbetriebsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

## **§ 2 Gegenstand des Betriebes**

(1) Die Aufgaben des Betriebes sind

- a) Verwaltung, Betreuung, Instandhaltung und Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu gehören unter anderem:
  - Straßenbeleuchtung
  - Lichtsignalanlagen
  - Straßenreinigung
  - Winterdienst
  - Straßenbegleitgrün
  - Gewässer II. Ordnung
  - Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde

Der Betrieb übernimmt damit die Aufgabenerfüllung der Stadt Eisenach als Straßenbaulastträger und Untere Straßenbaubehörde nach dem Thüringer Straßengesetz,

- b) Friedhofs- und Bestattungswesen,
- c) Die Bewirtschaftung des städtischen Parkraumes (Straßenrandparken, Parkplätze und Parkhäuser)

- d) die Natur- und Landschaftspflege. Dazu gehören unter anderem:
- städtischen Grün- und Parkanlagen
  - Spielplätze
  - Kommunalwald
  - Wanderwege,
- e) die Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie die Durchführung von Baumaßnahmen an städtischen Gebäuden und Sportanlagen inklusive der Betreibung öffentlicher Toiletten,
- f) Beteiligungssteuerung
- g) Beschaffung inkl. Zentraler Vergabe
- h) Verwaltung der städtischen Liegenschaften
- i) Übernahme von Dienstleistungen für städtische Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung im Bereich Verkehrssicherungsmaßnahmen und städtischen Veranstaltungen.

### **§ 3**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Auf den Betrieb finden die §§ 6 bis 18, 19 mit der Maßgabe, dass die Unterrichtung halbjährlich beschränkt auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen durchzuführen ist, 20 bis 25 ThürEBV Anwendung.

### **§ 4**

#### **Organe**

(1) An Stelle einer Werkleitung tritt der Oberbürgermeister; er kann diese Aufgabe delegieren. An Stelle des Werkausschusses tritt der Stadtrat.

(2) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister oder ein Ausschuss nach den Vorschriften der ThürKO, der ThürEBV, der Hauptsatzung der Stadt Eisenach, der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach oder den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.

**§ 5**  
**Besondere Bestimmungen zu Wirtschaftsführung,  
Rechnungswesen und Prüfung**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen (§§ 82 Abs. 1 ThürKO, 25 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 ThürEBV) erfolgen durch das örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt.

**§ 6**  
**Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den optimierten Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Kommunale Infrastruktur“ vom 17.12.2024 (Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 2 vom 06.02.2025) außer Kraft.

Eisenach, den 01.06.2026  
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Christoph Ihling  
Oberbürgermeister

*Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:*

*Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.*

*Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*